

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/80 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1980

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren der Tarifnummer 85.18, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser

Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für elektrische Festkondensatoren, Drehkondensato-ren und andere einstellbare Kondensatoren ist der Pla-fond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 10 307 000 Europäische Rechnungseinheiten festge-setzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 2 061 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 12. Juni 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von elektri-schen Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbe-tracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vor-sieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Ab 27. Juni 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1980

*Für die Kommission*  
Étienne DAVIGNON  
*Mitglied der Kommission*

---